



In den Unternehmen und Einrichtungen sind das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV V2) und andere Vorschriften bekannt. In ihnen werden die Arbeitgeber z.B. verpflichtet, für Brandfälle und Evakuierungen Personen zu benennen, die bestimmte Aufgaben zu übernehmen haben. Diese Personen werden als Brandschutzhelfer bezeichnet. Im wesentlichen finden sich die Grundlagen für die Bestellung von Brandschutz Helfern im Arbeitsschutzgesetz, in den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und vor allem in der ASR A2.2 wieder.

Der Brandschutzhelfer ist über die gesetzlich vorgeschriebene Unterweisung aller Beschäftigter hinaus zusätzlich zu schulen. Wir schulen Ihre Mitarbeiter bei unserer Brandschutzhelferausbildung in folgenden Aufgaben (beispielhaft, nicht vollständig):

INHALTE

- ▲ Gesetzliche Grundlagen des Brandschutzes
- ▲ Gefahren durch Brände
- ▲ Brandverhütung
- ▲ Handlung beim Brandfall im Betrieb
- ▲ Chemie und Physik der Verbrennung
- ▲ Handhabung von tragbaren Feuerlöschern, ggf. Wandhydrant
- ▲ Praktisches Löschtraining

VORAUSSETZUNGEN

- ▲ Raum für die theoretische Ausbildung
- ▲ geeigneter Übungsplatz (ca. 10 x 10 m) für das Feuerlöschtraining
- ▲ Wasseranschluss
- ▲ Stromanschluss

DAUER

4 Stunden

TEILNEHMERZAHL

Bei einer Inhouse-Schulung in Ihren Räumen:

maximale Teilnehmerzahl 20 Personen.

Bei einer Schulung in unserem Seminarraum in Eltville:

maximale Teilnehmerzahl 10 Personen.

TERMINE / ORTE / PREISE

Die Seminare finden bei Ihnen vor Ort oder in unserem Seminarraum statt. Gerne erstellen wir Ihnen ein Angebot.

**Interessiert?
Kontaktieren Sie uns:**

(0) 6123 - 92 87 77, info@pim-ab.de
A&B GmbH
Große Hub 10f, 65344 Eltville

Rechtliche Nachweise

Arbeitsschutzgesetz, § 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat der der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Weitergehende Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

BGV A1 § 4 Unterweisung der Versicherten *)

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden. *) Mit „Versicherten“ sind hier die Beschäftigten gemeint.

(2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.

BGV A1 § 22 Notfallmaßnahmen

(1) Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.

(2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

Technische Regel ASR A2.2 Punkt 6 Betrieb

6.2 Brandschutzhelfer

(1) Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

(2) Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, der Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte erforderlich sein.

(3) Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.

(4) Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

(5) Praktische Übungen (Löschübungen) im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fachkundigen Unterweisung.